

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 3. Quartal 2018**

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Lücke
Rechtsanwalt
luecke@accidenta-law.de



Law
Accidenta

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Innenausgleich zwischen Haftpflichtversichern von Zugfahrzeug und Anhänger.....	4
2.	Passivlegitimation des Versicherungsnehmers für Rückforderungsanspruch des Versicherers.....	4
3.	Keine Auskunftspflicht über Eigentum an Fahrzeug durch bloßes Bestreiten der Aktivlegitimation.....	4
4.	Verkehrsrechtliche Einordnung von Pedelecs.....	4
5.	Anhörung eines Sachverständigen und Gewährung rechtlichen Gehörs.....	4
6.	Unzulässige Klausel für Abtretung des Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen.....	5
7.	Interessen des Versicherungsnehmers setzen Regulierungsermessen eines Kfz-Haftpflichtversicherers Grenzen.....	5
8.	Beweis streitiger Folgeschäden nach feststehendem unfallbedingtem Primärschaden dem Maßstab des § 287 ZPO unterworfen.....	5
9.	Beweismaß des § 286 ZPO bei Beeinträchtigungen eines Unfallbeteiligten allein durch psychische Reaktion auf Unfallgeschehen.....	6
10.	Unfallrekonstruktionsgutachten bei Betrugsverdacht.....	6
II.	Fragen der Deckung.....	6
1.	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort kann für Kfz-Versicherer irrelevant sein.....	6
2.	Beweislast des Versicherungsnehmers bei behauptetem Diebstahlsversuch.....	6
3.	Klage auf Zahlung einer Kaskoentschädigung ist abzuweisen, wenn sich der Unfall nicht wie behauptet ereignet haben kann.....	6
4.	Aufklärungsobliegenheit in der Kfz-Versicherung.....	7
III.	Haftung dem Grunde nach.....	7
1.	Gefährdungsausschluss nach § 9 Abs. 5, § 10 S. 1 StVO nicht nur für den fließenden Verkehr.....	7
2.	Sturz eines Fahrgastes in einem Linienbus; Anscheinsbeweis gegen Fahrgast.....	7
3.	Autofahrer darf für Taube bremsen.....	7
4.	Haftungsverteilung nach Kollision eines Kfz mit der Fahrbahn bei Rot querendem 10-Jährigen.....	8
5.	Beweislast des Geschädigten bei deckungsgleichem Unfallschaden.....	8
6.	Überhöhte Geschwindigkeit muss keinen Verursachungsbeitrag zu Unfall leisten.....	8
7.	Langsamfahren allein begründet noch keine unklare Verkehrslage.....	8
8.	Anscheinsbeweis und Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall im Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel.....	9
9.	Überholverbot entbindet den Linksabbieger nicht von der Pflicht zu doppelter Rückschau.....	9
10.	Kein Anscheinsbeweis gegen den Grundstücksausfahrer bei Kollision mit einem den Gehweg befahrenden Kfz.....	9
11.	Rechtsfahrgebot dient nicht dem Schutz des wartepflichtigen Verkehrs.....	9

12.	Hinweispflichten eines Betreibers einer Waschstraße zur Vermeidung von Fehlverhalten der Kunden (Auffahrunfall).....	10
13.	Haftungsverteilung bei Unfall im Kreisverkehr.....	10
14.	Sorgfaltspflicht beim Ausparken aus einem Parkhaus.....	10
15.	Anscheinsbeweis gegen den aus einem Grundstück Anifahrenden.....	10
16.	Schaden durch brennenden Kühlschrank eines Wohnmobils während Tankens ist dem Betrieb des Fahrzeugs zuzurechnen.....	10
17.	Alleinhaftung nach Überholen eines liegen gebliebenen Lkw bei Schneefall.....	11
18.	Eltern dürfen fünfjähriges Kind unter Beaufsichtigung auf Straße Fahrrad fahren lassen.....	11
19.	Hälftige Schadensteilung bei Kollision mit Polizeieinsatzfahrzeug.....	11
20.	Vorfahrtsrecht des Radfahrers auf Standstreifen.....	11
21.	Beweisanforderungen bei HWS-Verletzung nach Verkehrsunfall.....	12
IV.	Haftung der Höhe nach.....	12
1.	Bemessung eines Schmerzensgeldes nach Unfall.....	12
2.	Keine Abrechnung auf Neuwagenbasis für sechs Wochen altes Fahrzeug.....	12
3.	Bemessung des Gegenstandswerts für zu erstattende Rechtsanwaltskosten.....	12
4.	Großkundenrabatt bei fiktiver Schadensabrechnung nicht anzurechnen.....	12
5.	Streitwertermittlung bei Geltendmachung außergerichtlicher Anwaltskosten.....	12
6.	Geschädigter muss in unfallbedingter Not- und Eilsituation keine Marktforschung betreiben.....	13
7.	Nutzungsausfallentschädigung bei Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges.....	13
8.	Kein Ersatz von Umsatzsteuer aus Ersatzbeschaffung nach Reparatur in Eigenregie.....	13
9.	Relevanz von Vorschädigungen für Schmerzensgeldberechnung.....	14
10.	Beweisanforderungen für kompatible Schäden bei Vorhandensein eines Vorschadens.....	14
11.	Keine Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten und Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung.....	14
12.	Kein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradschutzkleidung an Beinen.....	14
13.	Kein Verdienstaussfall im Sabbatjahr.....	14
14.	Ersatzfähigkeit fiktiver Reparaturkosten bei nicht dargelegter Weiternutzung.....	15
15.	Einfaches Bestreiten der unbeglichenen Rechnung über die Sachverständigenkosten.....	15
16.	Verweis auf qualitativ gleichwertige freie Werkstatt bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten.....	15
17.	Erwerb eines Ersatzfahrzeuges nach Wert aus Sachverständigengutachten.....	15
18.	Ermittlung des Restwertes eines Fahrzeugs bei Leasingunternehmen als Geschädigtem.....	16
V.	Aufsätze.....	17

I. Allgemein

1. Innenausgleich zwischen Haftpflichtversichern von Zugfahrzeug und Anhänger

BGH Urteil vom 4.7.2018 – IV ZR 121/17; BeckRS 2018, 15039

(VVG § 78 Abs. 2 S. 1; KfzPflVV § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 S. 1; AKB A.1.1.5, A.1.2 Abs. 1 Buchst. c ; BGB § 305c Abs. 1; FZV § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Innenausgleich zwischen dem Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeuges und dem Haftpflichtversicherer des mit diesem verbundenen Anhänger nach Regulierung eines durch das Gespann verursachten Schadens durch einen der beiden Versicherer kann nicht durch eine Subsidiaritätsvereinbarung des anderen Haftpflichtversicherers mit seinem Versicherungsnehmer ausgeschlossen werden.

2. Passivlegitimation des Versicherungsnehmers für Rückforderungsanspruch des Versicherers

OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 27.3.2018 – 4 U 1611/17; BeckRS 2018, 8945

(BGB §§ 812 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Versicherer in Unkenntnis eines leistungsbefreienden Tatbestandes die Versicherungsleistung an einen Dritten gezahlt, dem der Versicherungsnehmer behauptete Ansprüche abgetreten hatte, richtet sich die Kondiktion gegen den Versicherungsnehmer.

2. Ein Beweisangebot, das auf die Vernehmung von Zeugen gerichtet ist, die in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer von einem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht haben, ist untauglich.

3. Keine Auskunftspflicht über Eigentum an Fahrzeug durch bloßes Bestreiten der Aktivlegitimation

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2018 - I-1 U 164/17 (LG Düsseldorf); BeckRS 2018, 16046

(BGB § 1006)

Der Geschädigte kann nicht durch bloßes Bestreiten der Aktivlegitimation dazu gezwungen werden, Auskünfte darüber zu erteilen, auf welche Weise er das Eigentum an dem Fahrzeug erlangt hat.

4. Verkehrsrechtliche Einordnung von Pedelecs

OLG Hamm Hinweisbeschluss vom 10.4.2018 – 7 U 5/18; BeckRS 2018, 17302

(StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2a, § 5, § 9 Abs. 1, § 10; StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 9, § 11, § 17 Abs. 1, Abs. 3, § 18 Abs. 1; BGB § 254, § 276 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Pedelecs, bei denen der Motor ausschließlich unterstützend arbeitet und bei denen die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 25 km/h begrenzt ist, sind verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen.

2. Wer an einem auf dem Seitenstreifen fahrenden Verkehrsteilnehmer vorbeifährt, überholt nicht im Sinne des § 5 StVO.

3. Ein außerhalb des Anwendungsbereichs des § 5 StVO begonnener Überholvorgang wird nicht zu einem Überholen im Sinne des § 5 StVO, wenn der langsamere Verkehrsteilnehmer seine Fahrspur wechselt.

4. Wechselt ein älterer Verkehrsteilnehmer aus plötzlicher Sorglosigkeit, die nichts mit seinem Alter und einer dadurch bedingten Unfähigkeit, auf Verkehrssituationen zu reagieren, zu tun hat, ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs vom Radweg auf die Fahrspur, verstößt ein PKW-Fahrer bei einer Kollision nicht gegen § 3 Abs. 2a StVO.

5. Anhörung eines Sachverständigen und Gewährung rechtlichen Gehörs

BGH, Beschluss vom 10.07.2018 - VI ZR 580/15; BeckRS 2018, 18775

(ZPO § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 544; GG Art. 103)

1. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs nach §§ 397, 402 ZPO hat die Partei einen Anspruch darauf, dass sie dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält, zur mündlichen Beantwortung vorlegen kann. Davon, dass

der Tatrichter der Pflicht zur Anhörung ausnahmsweise enthoben wäre, weil der Antrag auf Anhörung verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt wurde, kann keine Rede sein, wenn der Kläger in Bezug auf ein vom Berufungsgericht veranlasstes Ergänzungsgutachten rechtzeitig Einwendungen vorgetragen, die Anhörung des Sachverständigen beantragt und in einem Schriftsatz vor dem Verkündungstermin nochmals auf die Notwendigkeit einer Erläuterung durch den Sachverständigen hingewiesen hat.

2. Dass das Berufungsgericht bei der gebotenen Anhörung zu einer anderen Beurteilung des Falles gekommen wäre, ist insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn es sich in den Entscheidungsgründen nicht zu den Widersprüchen zwischen dem veranlassenden Ergänzungsgutachten und den Ausführungen des erstinstanzlichen Sachverständigen verhalten hat.

6. Unzulässige Klausel für Abtretung des Schadensersatzanspruchs an den Sachverständigen

BGH Urteil vom 17.7.2018 – VI ZR 274/17; BeckRS 2018, 22194

(BGB § 185, § 242, § 249, § 305c, § 307 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Eine in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „zur Sicherung“ und „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist (jedenfalls dann) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung vorsieht

2. „Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich [geschädigter Auftraggeber] nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern.“

3. und auf demselben Formular eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten (hier: zu Inkassodienstleistungen berechtigte Verrechnungsstelle) vorgesehen ist.

7. Interessen des Versicherungsnehmers setzen Regulierungsermessen eines Kfz-Haftpflichtversicherers Grenzen

AG Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2018 - 291c C 29/18; BeckRS 2018, 18186

(BGB § 280; AKB Ziffer A.1.1.4)

1. Dem Regulierungsermessen eines Kfz-Haftpflichtversicherers sind lediglich dort Grenzen gesetzt, wo die Interessen des Versicherungsnehmers etwa im Falle einer drohenden Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse berührt werden und wo diese deshalb die Rücksichtnahme des Versicherers verlangen.

2. Dem folgend verletzt der Versicherer die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Pflichten, wenn jemand eine völlig unsachgemäße Schadensregulierung durchführt. Eine solche liegt vor, wenn die vom Unfallgegner geltend gemachten Ansprüche nach den gegebenen Beurteilungsgrundlagen eindeutig und leicht nachweisbar unbegründet sind, der Versicherer also ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage „auf gut Glück“ den Geschädigten befriedigt.

3. Bei der Beurteilung dieser Fragestellung ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Versicherers über die Frage der Schadensregulierung abzustellen.

4. Ist eine schuldhafte Pflichtverletzung des Versicherers festzustellen, ist eine vorgenommene schlechtere Eingruppierung in die Schadenfreiheitsklasse zurückzunehmen und eine ggfs. angefallene Prämien Differenz zu erstatten.

8. Beweis streitiger Folgeschäden nach feststehendem unfallbedingtem Primärschaden dem Maßstab des § 287 ZPO unterworfen

OLG Schleswig, Beschluss vom 30.05.2018 - 7 U 23/18 (LG Itzehoe); BeckRS 2018, 21374

(StVG § 7 Abs. 1, § 11, § 17; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 253 Abs. 2; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei feststehendem unfallursächlichen Primärschaden (hier Prellung des linken Knies) und streitigen Folgeschäden an der gleichen Extremität (hier Dauerschaden am Knie) handelt es sich um eine Frage der haftungsausfüllenden Kausalität, die dem Maßstab des § 287 ZPO

unterworfen ist. Insoweit genügt je nach Lage des Einzelfalles eine höhere oder deutlich höhere Wahrscheinlichkeit.

2. Die unterbliebenen Zeugenvernehmung des vom Geschädigten benannten behandelnden Arztes zur Frage der Unfallursächlichkeit stellt keinen Verfahrensfehler dar. Für den Behandelnden steht nämlich die Notwendigkeit einer Therapie im Mittelpunkt, während die Benennung der Diagnose als solche nur von untergeordneter Bedeutung ist. Zur Ermittlung der Kausalität bedarf es deshalb der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Eine Zeugenvernehmung des behandelnden Arztes ist dann entbehrlich, wenn das Ergebnis seiner Befundung schriftlich niedergelegt, vom Sachverständigen gewürdigt und in die Beweiswürdigung einbezogen worden ist.

9. Beweismaß des § 286 ZPO bei Beeinträchtigungen eines Unfallbeteiligten allein durch psychische Reaktion auf Unfallgeschehen

OLG Köln, Beschluss vom 06.06.2018 - 5 U 163/17 (LG Köln); BeckRS 2018, 21451

(BGB § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1; EntgFG § 6 Abs. 1; ZPO § 286, § 287)

Sofern bei einem Unfallbeteiligten psychische Beeinträchtigungen nicht als Folge einer Verletzung, sondern allein durch die psychische Reaktion auf das Unfallgeschehen eintreten, kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen selbst Krankheitswert besitzen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen. In diesem Fall handelt es sich um den Primärschaden, weswegen die Beeinträchtigungen und die haftungsbegründende Kausalität nach dem Beweismaß des § 286 ZPO nachzuweisen sind.

10. Unfallrekonstruktionsgutachten bei Betrugsverdacht

BGH Beschluss vom 10.4.2018 – VI ZR 378/17, DAR 2018, 507

(Art. 103 Abs. 1 GG; § 544 Abs. 7 ZPO)

Amtlicher Leitsatz:

Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Beweisangebots, die im Prozessrecht keine Stütze hat, verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG (Fortführung BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2015- VI ZR 355/14, NJW 2016, 641).

II. Fragen der Deckung

1. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort kann für Kfz-Versicherer irrelevant sein

OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 28.02.2018 - 20 U 188/17; VersR 2018, 929

(StGB § 142 Abs. 1 Nr. 2; StVG § 17 Abs. 3; VVG § 28 Abs. 3 S. 1; ZPO § 286)

Amtlicher Leitsatz:

Im Einzelfall kann feststehen, dass ein Entfernen vom Unfallort weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang des Leistungspflicht ursächlich ist (Hier Kausalitätsgegenbeweis vom VN geführt; Arglist vom Versicherer nicht bewiesen.).

2. Beweislast des Versicherungsnehmers bei behauptetem Diebstahlversuch

LG Frankfurt a. M. Urteil vom 20.6.2018 – 2/8 S 11/16; BeckRS 2018, 15024

(ZPO § 97 Abs. 1, § 286 Abs. 1 S.1, § 529 Abs. 1 Nr.1, § 540 Abs. 1 S.1 Nr.1, § 708 Nr.10, § 711, § 713)

Amtlicher Leitsatz:

Dem Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung kommen für die Behauptung eines Diebstahlversuchs, bei dem das Fahrzeug an seinem Abstellort wiedergefunden wurde, keine Beweiserleichterungen zu. Bei der Frage, welche Anforderungen an den vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Beweis zu stellen sind, sind jedoch die Grundsätze des Anscheinsbeweises zu berücksichtigen.

3. Klage auf Zahlung einer Kaskoentschädigung ist abzuweisen, wenn sich der Unfall nicht wie behauptet ereignet haben kann

LG Münster, Beschluss vom 02.05.2018 - 15 S 13/17 (AG Münster); BeckRS 2018, 18697

(VVG § 28 Abs. 2; ZPO § 522 Abs. 2; AKB 2014 A.2.3.2, E.8.1)

Die Klage auf Zahlung einer Kaskoentschädigung ist abzuweisen, wenn sich der Unfall nicht so ereignet haben

kann, wie behauptet. Unerheblich sei, ob der Kläger möglicherweise im versicherten Zeitraum, aber an anderer Stelle und unter anderen Bedingungen mit dem Fahrzeug einen Unfall erlitten hat.

4. Aufklärungsobliegenheit in der Kfz-Versicherung

OLG Dresden Urteil vom 17.4.2018 – 6 U 1480/17; NJW 2018, 3033

(VVG § 6 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 32 S. 1; BGB § 307 Abs. 1 S. 2; StGB § 142 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZPO § 139 Abs. 5, § 525 S. 1)

1. Eine Klausel, die Leistungsfreiheit des Versicherers bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung anordnet (hier: Teil B Nr. 2 [1] AKB 2014), ist auch dann wirksam, wenn darin nicht explizit auf das Belehrungserfordernis des § 28 IV VVG hingewiesen wird. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Transparenzgebots gem. § 307 I 2 BGB (ebenso BGH, NJW 2018, 1544; vgl. auch OLG Hamm, NJW 2017, 3391).

2. Das Belehrungserfordernis gem. § 28 IV VVG entfällt bei spontan zu erfüllenden Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, die als solche nicht aufgrund eines bestimmten Verlangens des Versicherers, sondern aufgrund eines konkreten Geschehensablaufs entstehen.

3. Klauseln, die den Versicherungsnehmer verpflichten, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen (hier: Teil B Nr. 2 [1] in Verbindung mit Teil A Nr. 3.3. [3] AKB 1994), sind dahingehend auszulegen, dass nur derjenige, der durch das Verlassen der Unfallstelle den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 142 StGB („unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“) erfüllt, seine Aufklärungsobliegenheit in der Kaskoversicherung verletzt. Hat der Versicherungsnehmer den Unfallort nach angemessener Wartezeit verlassen, ohne dass die erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten, so muss er diese dem Geschädigten oder dem Versicherer unverzüglich nachträglich ermöglichen.

III. Haftung dem Grunde nach

1. Gefährdungsausschluss nach § 9 Abs. 5, § 10 S. 1 StVO nicht nur für den fließenden Verkehr

BGH Urteil vom 15.5.2018 – VI ZR 231/17; BeckRS 2018, 14010

(StVG § 17; StVO § 9 Abs. 5, § 10 S. 1; BGB § 254)

Amtlicher Leitsatz:

„Anderer Verkehrsteilnehmer“ im Sinne der § 9 Abs. 5, § 10 Satz 1 StVO ist jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Darunter fällt nicht nur der fließende Durchgangsverkehr auf der Straße, sondern jedenfalls auch derjenige, der auf der anderen Straßenseite vom Fahrbahnrand anfährt.

2. Sturz eines Fahrgastes in einem Linienbus; Anscheinsbeweis gegen Fahrgast

OLG Celle Hinweisbeschluss vom 26.6.2018 – 14 U 70/18, BeckRS 2018, 13641

(StVG § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 9, § 18 Abs. 1 S. 2; BGB § 254, § 823 Abs. 1, Abs. 2; StGB § 229; DF Bus § 2 Nr. 2, § 11, § 21 Nr. 5 S. 1, S. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Fahrer eines Linienbusses braucht sich vor dem Anfahrvorgang nur dann zu vergewissern, ob ein Fahrgast Platz oder Halt im Wagen gefunden hat, wenn sich für ihn aufgrund einer erkennbaren, schwerwiegenden Behinderung des Fahrgastes die Überlegung aufdrängt, dieser werde anderenfalls beim Anfahren stürzen.

2. Ein Fahrgast, der beim Anfahren stürzt, haftet grundsätzlich allein, wenn er sich nach dem Einsteigen in einen Bus nicht sofort festen Halt verschafft. Stürzt der Fahrgast beim Anfahren, so streitet der Beweis des ersten Anscheins, dass der Sturz auf mangelnde Vorsicht des Fahrgastes zurückzuführen ist.

3. Autofahrer darf für Taube bremsen

AG Dortmund Urteil vom 10.7.2018 – 425 C 2383/18; BeckRS 2018, 14721

(StVO § 4 Abs. 1, S. 2; StVG § 7 Abs. 2, § 17 Abs. 3 VVG § 115; TierSchG § 4 Abs. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 5)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Bremsen für eine Taube unmittelbar nach dem Anfahren an einer Ampel erfolgt nicht ohne zwingenden Grund und stellt keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1, S. 2 StVO dar.

2. Allein, weil es sich bei einer Taube um ein Kleintier handelt, kann nicht verlangt werden, das Tier zu überfahren.

3. Das Töten eines Wirbeltiers stellt nach §§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar. Art. 20a GG ist bei der Anwendung der Vorschriften der StVO zu berücksichtigen.

4. Der Auffahrende hat allein für den Schaden aufzukommen (a.A: AG Solingen ZfS 2003, 539).

4. OLG Düsseldorf: Haftungsverteilung nach Kollision eines Kfz mit die Fahrbahn bei Rot querendem 10-Jährigen

OLG Düsseldorf Urteil vom 15.2.2018 – 1 U 160/15; BeckRS 2018, 13672

(StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 18 Abs. 1 S. 2; BGB § 254 Abs. 1, § 828; StVO § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 a, § 37 Abs. 2 Nr. 5; ZPO § 304, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3)

1. Aus dem Umstand, dass ein Kind nur wenig älter als 10 (hier: 10 Jahre und 5 Monate) ist, kann nicht allgemein geschlossen werden, dass es nicht die erforderliche Einsicht hat, um die Verantwortlichkeit für ein sorgfaltswidriges Verhalten im Straßenverkehr zu erkennen.

2. Wird ein knapp über 10 Jahre altes Kind (hier: 10 Jahre und 5 Monate), das bei «Rot» die Straße überquert, von einem Pkw erfasst, der unter Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO verspätet reagiert hat, weil er nicht bereits zu dem Zeitpunkt voll gebremst hatte, als das Kind auf die Straße getreten war, ist eine Haftungsverteilung von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Pkw-Halters/-Fahrers vorzunehmen.

5. Beweislast des Geschädigten bei deckungsgleichem Unfallschaden

OLG Hamm, Beschluss vom 10.04.2018 - 9 U 202/17 (LG Dortmund); BeckRS 2018, 13384

(StVG § 7; BGB § 823 Abs. 1; ZPO § 286, § 287)

1. Nach einem behaupteten Verkehrsunfall obliegt dem Anspruchsteller die Darlegung und der nach § 286 ZPO zu führende Beweis, dass der Unfall mit dem gegnerischen Fahrzeug an der vom Anspruchsteller behaupteten Stelle und zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich stattgefunden hat und hierdurch der behauptete Fahrzeugschaden verursacht worden ist.

2. War der Geschädigte beim Unfall nicht zugegen und ist er deshalb auf die Angaben des Schädigers angewiesen, so ist ein großzügiger Maßstab hinsichtlich der Substantiierung der darzulegenden Tatsachen gerechtfertigt.

3. Reichen die insgesamt gewonnen Indizien für den nach § 286 ZPO zu führenden Nachweis nicht aus, bleibt nur noch die Einholung eines verkehrsanalytischen Sachverständigengutachtens.

4. Wird ein Fahrzeug in einem vorgeschädigten Bereich erneut, d.h. deckungsgleich, beschädigt und ist die Unfallursächlichkeit der geltend gemachten Schäden deshalb streitig, so muss der Geschädigte darlegen und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit iSd § 287 ZPO nachweisen, dass der geltend gemachte Schaden nach Art und Umfang insgesamt oder ein abgrenzbarer Teil hiervon auf das streitgegenständliche Unfallereignis zurückzuführen ist. Hierzu muss er im Einzelnen zu Art und Umfang der Vorschäden und den durchgeführten Reparaturmaßnahmen vortragen. Dies gilt auch, wenn er das Fahrzeug mit einem reparierten Vorschaden erworben hat.

6. Überhöhte Geschwindigkeit muss keinen Verursachungsbeitrag zu Unfall leisten

OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2018 - 9 U 198/16 (LG Münster); BeckRS 2018, 13383

(StVG § 7, § 17; StVO § 3, § 9 Abs. 1, Abs. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Verursachungsbeitrag eines unfallbeteiligten Kradfahrers kann nur in die nach § 17 StVG vorzunehmende Abwägung einbezogen werden, wenn dieser Verstoß hier der Geschwindigkeitsverstoß sich auf das Unfallgeschehen oder die Schwere der Unfallfolgen ausgewirkt hat.

2. Das ist bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km bei erlaubten 50 km/h dann nicht der Fall, wenn bei Einhaltung der erlaubten Geschwindigkeit der Kradfahrer nicht mehr über das querstehende links abbiegende Kraftfahrzeug hinweggeschleudert würde, sondern nahezu die gesamte Aufprallenergie vom Körper des Kradfahrers absorbiert wird und der Anprall an einem Teil der Karosserie erfolgt (hier A Säule und Dachkante), was nach verkehrstechnischer/medizinischer Beurteilung grundsätzlich erheblich schwerere oder gar tödliche Verletzungen verursacht.

7. Langsamfahren allein begründet noch keine unklare Verkehrslage

OLG Hamm Beschluss vom 14.6.2018 – 4 RBs 174/18; BeckRS 2018, 13323

(StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 49; OWiG § 79 Abs. 6, § 80 Abs. 1 Nr. 1, § 80a Abs. 3)

Amtlicher Leitsatz:

Allein ein relatives Langsamfahren oder Verlangsamung der Fahrt des Vorausfahrenden ohne sonstige Ausfälle oder das Hinzutreten weiterer Umstände begründet noch keine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO.

8. Anscheinsbeweis und Haftungsverteilung bei Verkehrsunfall im Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel

OLG München, Urteil vom 13.07.2018 - 10 U 1856/17 (LG München I); BeckRS 2018, 15975

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1-3, 18 Abs. 1; StVO § 7 Abs. 5; BGB § 823; ZPO §§ 141, 286, 412 Abs. 1)

1. Steht die Kollision zweier Kraftfahrzeuge in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Wechsel des Fahrstreifens, so spricht der Anscheinsbeweis für die Missachtung der Sorgfaltspflichten, die für den Fahrstreifenwechsler gelten, wobei die Haftungsabwägung regelmäßig zu dessen Alleinhaftung führt.

2. Wer mit seinem Kraftfahrzeug auf ein vorausfahrendes oder vor ihm stehendes Kraftfahrzeug auffährt, habe den Anscheinsbeweis gegen sich, wonach er entweder nicht den nötigen Sicherheitsabstand eingehalten hat, mit unangepasster Geschwindigkeit gefahren ist oder falsch reagiert hat. Eine bloße Teilüberdeckung der Fahrzeugschäden an Heck und Front lasse nicht auf einen atypischen Geschehensablauf schließen. Liegt keine Beschädigung am Heck des vorausfahrenden Fahrzeugs vor, so streitet kein Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden, da schon kein Auffahrunfall vorliegt.

3. Schließlich komme der Aussage eines Zeugen keine zwingende prozessrechtliche Priorität vor der Anhörung einer Partei im Rahmen des §141 ZPO oder auch nur dem Prozessvortrag der anderen Seite zu.

9. Überholverbot entbindet den Linksabbieger nicht von der Pflicht zu doppelter Rückschau

OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.04.2018 - 1 U 86/17 (LG Kleve); BeckRS 2018, 16142

(StVO § 6, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 5; StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1; BGB § 249 Abs. 1, § 251 Abs. 2)

Ein Überholverbot entbindet den Linksabbieger nicht von der Pflicht zur doppelten Rückschau.

10. Kein Anscheinsbeweis gegen den Grundstücksausfahrer bei Kollision mit einem den Gehweg befahrenden Kfz

OLG Düsseldorf Urteil vom 9.1.2018 – 1 U 1/17; BeckRS 2018, 16045

(StVO § 2 Abs. 1, § 10, § 24; StVG § 7, § 11 S. 2, § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 18; BGB § 249)

1. Kein Anscheinsbeweis gegen den Grundstücksausfahrer bei Kollision mit einem den Gehweg befahrenden Kfz.

2. In Anwendung der Sorgfaltspflichten des § 10 StVO darf sich derjenige, der als Einfahrender wegen parkender Autos, Hecken, Zäunen, Mauern u.a. wenig Überblick hat, ohne Einweiser bis zum Sichtpunkt vortasten. Eines Einweisers bedarf es nur dann, wenn sich Mauer oder Zaun unmittelbar am Fahrbahnrand befinden und die Ausfahrt verdecken.

3. „Hineintasten“ bedeutet zentimeterweises Vorrollen mit der Möglichkeit, sofort anzuhalten (Anschluss BGH BeckRS 2008, 14994).

4. Kommt es auf einem Gehweg zu einer Kollision zwischen einem von einem Grundstück über den Gehweg ausfahrenden Pkw und einem unzulässiger Weise den Gehweg überfahrenden Kleintransporter im Querverkehr, so kommt eine Alleinhaftung der Verantwortlichen des Kleintransporters auch dann in Betracht, wenn von einem für den Fahrer des Pkw unabwendbaren Ereignis nicht ausgegangen werden kann.

11. Rechtsfahrgebot dient nicht dem Schutz des wartepflichtigen Verkehrs

LG Hamburg, Beschluss vom 12.02.2018 - 306 S 10/18; BeckRS 2018, 15102

(StVG § 17, § 17; StVO § 8 Abs. 1 S. 1; ZPO § 522 Abs. 2)

Biegt ein Wartepflichtiger nach rechts in eine bevorrechtigte Straße ab und stößt dort frontal mit einem entgegenkommenden vorfahrtsberechtigten Fahrzeug zusammen, das zuvor an einem geparkten Fahrzeug vorbeigefahren war und sich noch nicht wieder rechts eingeordnet hatte, haftet er wegen der Verletzung des Vorfahrtsrechts allein. Der Umstand, dass sich der bevorrechtigte Fahrer nach dem Vorbeifahren an dem geparkten Fahrzeug vor der Einmündung nicht wieder rechts eingeordnet hatte, begründet keine Mithaftung, da das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 2 StVO nicht den

einbiegenden wartepflichtigen Verkehr aus der untergeordneten Straße schützt.

12. Hinweispflichten eines Betreibers einer Waschstraße zur Vermeidung von Fehlverhalten der Kunden (Auffahrunfall)

BGH Urteil vom 19.7.2018 – VII ZR 251/17; BeckRS 2018, 18041

(BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 S. 2, § 631; ZPO § 563 Abs. 3, § 564 S. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Schutz der Rechtsgüter der Benutzer erfordert es, dass von dem Betreiber einer Waschstraße nicht nur die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangt wird. Sind Schädigungen zu besorgen, wenn die Kunden bei der Nutzung der Anlage zwar selten, aber vorhersehbar nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten, muss der Betreiber in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Den Betreiber einer Waschstraße trifft deshalb die Pflicht, die Benutzer der Anlage in geeigneter und ihm zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln zu informieren.

13. Haftungsverteilung bei Unfall im Kreisverkehr

OLG München, Urteil vom 13.07.2018 - 10 U 3991/17 (LG Landshut); BeckRS 2018, 17665

(StVO § 8 Abs. 1a S. 1)

Zur Haftungsverteilung bei einem Verkehrsunfall, bei dem ein Unfallbeteiligter unter Verletzung des Vorrangs eines anderen Verkehrsteilnehmers gemäß § 8 Abs. 1a S. 1 StVO in einen Kreisverkehr einfährt und dort mit dem sich im Kreisverkehr befindenden Fahrzeug kollidiert, dessen Fahrer seinerseits unter Verletzung von § 8 Abs. 1a S. 2 StVO zunächst den Fahrtrichtungsanzeiger falsch bzw. zu früh gesetzt hatte (hier: Quote von 75 % zu 25 % zu Lasten des das Vorfahrtsrecht verletzenden Verkehrsteilnehmers).

14. Sorgfaltspflicht beim Ausparken aus einem Parkhaus

KG Beschluss vom 9.7.2018 – 25 U 159/17; BeckRS 2018, 18349

(StVO § 8 Abs. 1, § 10, § 41)

Amtliche Leitsätze:

1. Auf allein dem Ausfahren aus einem Parkhaus dienenden, äußerlich vergleichbaren Fahrbahnen gilt grundsätzlich entsprechend § 8 Abs. 1 StVO „rechts vor links“.

2. Beim Verlassen des durch eine Schranke begrenzten Parkbereichs kommt eine Anwendung der besonderen Sorgfaltspflichten nach § 10 StVO in Betracht.

15. Anscheinsbeweis gegen den aus einem Grundstück Anfahrenden

OLG München, Urteil vom 18.05.2018 - 10 U 3516/17 (LG Deggendorf); BeckRS 2018, 20377

(StVO § 1 Abs. 2, § 10)

1. Bei der Einfahrt vom einem Grundstück in eine Straße hat der Einfahrende die Gefährdung des Teilnehmers des fließenden Verkehrs gem. § 10 StVO auszuschließen und die höchste Sorgfaltsanforderung zu erfüllen, welche die StVO kennt. Dies gilt auch gegenüber einem Verkehrsteilnehmer, der aus einer wartepflichtigen Seitenstraße erst in die Straße einbiegt, in die auch der aus der Grundstücksfahrt Einfahrende hineinfahren möchte.

2. Das Einfahren endet erst, wenn sich der Einbiegende in zügiger Fahrt in den fließenden Verkehr eingeordnet oder sein Fahrzeug verkehrsgerecht am Fahrbahnrand oder an anderer Stelle abgestellt hat.

3. Die gesteigerte Sorgfaltspflicht des Einfahrenden führt dazu, dass bei einem Unfall idR von einer Alleinhaftung des Einfahrenden auszugehen ist; die Betriebsgefahr des sich im fließenden Verkehr Befindenden tritt regelmäßig zurück.

4. Gegen den gegen § 10 StVO Verstoßenden gilt ein Anscheinsbeweis, den er zu erschüttern hat.

16. Schaden durch brennenden Kühlschrank eines Wohnmobils während Tankens ist dem Betrieb des Fahrzeugs zuzurechnen

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.10.2017 - 14 U 165/16 (LG Fulda); BeckRS 2017, 150691

(StVG § 7 Abs. 1; VVG § 115)

Bricht bei der Unterbrechung einer Fahrt mit einem Wohnmobil zum Tanken ein Brand in der Elektrik des in dem Wohnmobil angeschlossenen Kühlschranks aus, ist der dadurch verursachte Schaden an der Tankstelle dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs zuzurechnen.

17. Alleinhaftung nach Überholen eines liegen gebliebenen Lkw bei Schneefall

LG Saarbrücken Urteil vom 13.9.2018 – 14 O 126/16; BeckRS 2018, 21946

(StVO § 3, § 6; StVG § 7, § 17)

Amtlicher Leitsatz:

Fährt ein Verkehrsteilnehmer bei starkem Schneefall an einem stehenden LKW vorbei und kollidiert er mit einem entgegenkommenden, bevorrechtigten Fahrzeug, obwohl er dieses vor Beginn seines Vorbeifahrtvorgangs sehen konnte und musste und obwohl dieses mit angemessener Geschwindigkeit fuhr, so kommt eine alleinige Haftung des Wartepflichtigen in Betracht.

18. Eltern dürfen fünfjähriges Kind unter Beaufsichtigung auf Straße Fahrrad fahren lassen

AG Augsburg, Urteil vom 24.01.2018 - 73 C 4417/17; BeckRS 2018, 21168

(BGB § 832 Abs. 1 S. 1, 2; StVO § 2 Abs. 5 S. 1)

Fährt ein fünfjähriges Kind in Begleitung eines Elternteils auf der Fahrbahn statt auf dem Gehweg, ist eine Aufsichtspflichtverletzung jedenfalls dann zu verneinen, wenn das Befahren des Gehwegs gefährlicher wäre als die Benutzung der Straße. Dies kann bei einem Gehweg mit einer Breite von 90 Zentimetern aufgrund der konkreten Umstände der Fall sein. Dass ein Elternteil einige Meter hinter dem fünfjährigen Kind fährt, um es im Blick zu haben und gegebenenfalls warnen zu können, begründet keine Aufsichtspflichtverletzung, sondern entspricht im Gegenteil einer ordnungsgemäß wahrgenommenen Aufsichtspflicht. Hat der Unfallgegner seinen Pkw auf der Straße geparkt, fällt er zudem nicht in den Schutzbereich des § 2 Abs. 5 StVO.

19. Hältige Schadensteilung bei Kollision mit Polizeieinsatzfahrzeug

LG Hamburg, Urteil vom 06.06.2018 - 331 O 452/17;

LSK 2018, 19246

(StVG § 7, § 17; StVO § 35 Abs. 8, § 38 Abs. 1 S. 2)

Kollidiert ein Polizeieinsatzfahrzeug, das unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn) mit mindestens 50 km/h auf der Gegenfahrbahn an einer stockenden Fahrzeugkolonne vorbeifährt, mit einem aus der Kolonne ausscherenden Linksabbieger, der weder geblinkt noch auf den nachfolgenden Verkehr geachtet hat, ist eine hälftige Schadensteilung angemessen.

20. Vorfahrtsrecht des Radfahrers auf Standstreifen

OLG Hamm Beschluss vom 16.5.2018 – 7 U 2/18; r+s 2018, 496

(StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 S. 5, § 3 Abs. 1 S. 1, § 8 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1; ZPO § 119 Abs. 1 S. 2; BGB § 253, § 254, § 823; StGB § 229)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Fahrradfahrer, der mit gesenktem Kopf, ohne nach vorne zu schauen, eine abschüssige Straße herunterfährt und mit einem querenden den Fahrradfahrer kollidiert, verstößt gegen § 3 Abs. 1 S. 1 StVO sowie § 1 Abs. 2 StVO.

2. Das Vorfahrtsrecht der bevorrechtigten Straße gilt auch für den von einem Fahrradfahrer befahrenen Seitenstreifen.

3. Bei einer durch den Unfall erlittenen mehrfragmentierten Patellafraktur und einem kleinen Riss im Innenmeniskus, die weder eine Operation noch einen stationären Aufenthalt erforderlich machen, ist unter Berücksichtigung weiterer Umstände ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,- € angemessen.

Anm.: Eine Quote wurde im vorliegenden PKH-Beschluss noch nicht festgelegt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Vorfahrtverletzung des querenden Radfahrers deutlich überwiegt.

21. Beweisanforderungen bei HWS-Verletzung nach Verkehrsunfall

LG Münster Urteil vom 20.7.2018 – 8 O 289/16; NJW-Spezial 2018, 618

(BGB § 823 Abs. 1; StVG § 7; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1 S. 1)

Schmerzen im Bereich der HWS und der LWS sowie Schmerzen der paravertebralen Muskulatur im Bereich der HWS sind unspezifische Beschwerden und können sowohl bei unfallabhängigen als auch bei unfallunabhängigen Erkrankungen der HWS auftreten.

Anm.: Im vorliegenden Fall gelang der Nachweis einer HWS-Verletzung im Rahmen des § 286 ZPO bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 6-9 km/h mangels objektivierbarer Anhaltspunkte nicht.

IV. Haftung der Höhe nach

1. Bemessung eines Schmerzensgeldes nach Unfall

OLG Hamm Beschluss vom 13.4.2018 – 7 U 4/18; BeckRS 2018, 13382

(StVG § 7, § 11 S. 2, § 18; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO § 531; RVG § 14 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Im Rahmen der Bemessung eines Schmerzensgeldes ist sowohl für die Ausgleichsfunktion als auch in besonderem Maße für die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes der Grad der Verursachung von Bedeutung, mit welchem die schädigende Handlung zu den Leiden des Verletzten beigetragen hat.

2. Wenn die Gesundheitsbeeinträchtigungen Auswirkungen einer Schadensanfälligkeit sind, kann es geboten sein, in die Billigkeitsentscheidung miteinzubeziehen, inwieweit die körperlichen Beschwerden des Verletzten einerseits durch den Unfall und andererseits durch die vorher vorhandene krankhafte Anlage verursacht wurden.

2. Keine Abrechnung auf Neuwagenbasis für sechs Wochen altes Fahrzeug

OLG Hamm, Beschluss vom 10.04.2018 - 9 U 5/18 (LG Bielefeld); BeckRS 2018, 11300

(StVG § 7; BGB § 249; ZPO §§ 513, 522 Abs. 2 S. 1, 529)

Auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Verkehrsschauung kann ein etwa 6 Wochen zum Straßenverkehr zugelassener Porsche mit einer Laufleistung von rund 3.300 km nicht mehr als Neuwagen angesehen werden.

3. Bemessung des Gegenstandswerts für zu erstattende Rechtsanwaltskosten

BGH, Urteil vom 19.4.2018 – IX ZR 187/17; NJW 2018, 2417

(BGB §§ 249 Abs. 2 S.1, 254 Abs. 2 S. 1; RVG VV Nr. 2300)

Amtlicher Leitsatz:

Der Gegenstandswert, welcher der Bemessung der vom Schädiger zu erstattenden Rechtsanwaltskosten zugrunde zu legen ist, bestimmt sich unter Abzug des Restwerts des Unfallfahrzeugs, wie er letztlich festgestellt oder unstreitig geworden ist (Fortführung von BGH, NJW 2017, 3588).

4. Großkundenrabatt bei fiktiver Schadensabrechnung nicht anzurechnen

LG Münster, Urteil vom 08.05.2018 - 03 S 139/17 (AG Münster); BeckRS 2018, 15391

(BGB § 249)

Der Geschädigte muss sich einen Großkundenrabatt, den er bei einer Inanspruchnahme von Reparaturleistungen erhalten würde, bei fiktiver Schadensabrechnung nicht anrechnen lassen. UPE-Aufschläge sind bei fiktiver Schadensabrechnung jedenfalls dann zu ersetzen, wenn sie regional üblich sind.

5. Streitwertermittlung bei Geltendmachung außergerichtlicher Anwaltskosten

LG Saarbrücken, Urteil vom 01.06.2018 - 13 S 151/17 (AG St. Ingbert); BeckRS 2018, 10299

(GKG § 43; ZPO §§ 4, 92; BGB § 249)

Verlangt der Geschädigte Anwaltskosten aus dem gesamten vorgerichtlich verfolgten Schadenersatzan-

spruch, handelt es sich um eine den Zuständigkeits- und Gebührenstreitwert erhöhende Hauptforderung, soweit sich die Anwaltskosten auf einen Teil des ursprünglich geltend gemachten Schadenersatzanspruchs beziehen, der bereits vorgerichtlich reguliert und deshalb von vornherein nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist (Anschluss an BGH VersR 09, 806).

6. Geschädigter muss in unfallbedingter Not- und Eilsituation keine Marktforschung betreiben

AG Deggendorf, Urteil vom 27.6.2018, 3 C 259/17

§ 249 BGB

In der unfalltypischen Not- und Eilsituation ist der Geschädigte nicht verpflichtet, Marktforschung nach einem möglichst günstigen Abschleppunternehmer zu treiben.

7. Nutzungsausfallentschädigung bei Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges

OLG Koblenz, Beschluss vom 23.11.2017 - 10 U 322/17 (LG Koblenz); BeckRS 2017, 150277

(BGB § 249)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Möglichkeit zur Nutzung seines Pkw einbüßt, kann wegen der ihm entgangenen Gebrauchsvorteile einen Schadenersatzanspruch haben. Voraussetzung hierfür ist indes eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung.

2. Dabei sind zunächst erforderlich der Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit. Dafür genügt der Vortrag des Geschädigten nicht, dass er ständig auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen sei, was sich in der Anschaffung eines Interimsfahrzeuges gezeigt habe, und auch gerade ein Fahrzeug einer bestimmten Marke habe nutzen wollen, was daraus erkennbar sei, dass er nach Zahlung einer im Vorprozess ausgeurteilten Summe alsbald wieder ein Fahrzeug der gleichen Marke angeschafft habe.

3. Eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung liegt jedoch auch bei fortbestehendem Willen zur Nutzung des beschädigten Altfahrzeuges nicht vor, wenn dem Geschädigten ein zumutbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, sei es, dass er ohnehin über ein Zweitfahrzeug verfügt, das er nicht anderweitig benötigt und

dessen Ersatz ihm zuzumuten ist, sei es, dass ihm der Schuldner einen Ersatzwagen stellt oder der Geschädigte diesen selbst angeschafft hat.

4. Die Wertschätzung für ein bestimmtes Fahrzeug, hinsichtlich deren der Geschädigte auf Hersteller und Prestige verweist, ist von vornherein kein Kriterium für eine Nutzungsentschädigung. In Bezug auf Größe und Ausstattung können die Möglichkeiten zur Nutzung eines Interimsfahrzeuges zwar unter Umständen hinter dem beschädigten Fahrzeug zurückbleiben mit der Folge, dass trotz Verfügbarkeit des Interimsfahrzeuges eine fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung verbleibt.

5. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ist vielmehr maßgeblich, ob für den Gläubiger eine spürbare Nutzungsbeeinträchtigung anzunehmen ist. Eine Nutzungsentschädigung kann nicht verlangt werden, wenn im Hinblick auf den Ausfall des versicherten Fahrzeugs die Lebensführung des Geschädigten - Führung eines Lebensmittelgeschäfts - nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

8. Kein Ersatz von Umsatzsteuer aus Ersatzbeschaffung nach Reparatur in Eigenregie

AG Landau an der Isar, Urteil vom 09.05.2018 - 2 C 153/18; BeckRS 2018, 16429

(BGB §§ 249, 823)

Ein Anspruch auf Ersatz von beim Kauf eines Fahrzeugs aufgewendeter Umsatzsteuer besteht nicht, wenn der Geschädigte den beim Unfall entstandenen Schaden auf Basis der Reparaturkosten laut Gutachten abgerechnet und erklärt hat, dass er sein Fahrzeug in Eigenregie repariert habe.

9. Relevanz von Vorschädigungen für Schmerzensgeldberechnung

OLG Hamm Hinweisbeschluss vom 15.3.2018 – 7 U 4/18; BeckRS 2018, 13327

(StVG § 7, § 11 S. 2, § 18; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1 RVG § 14 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Im Rahmen der Bemessung eines Schmerzensgeldes ist sowohl für die Ausgleichsfunktion als auch in besonderem Maße für die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes der Grad der Verursachung von Bedeutung, mit welchem die schädigende Handlung zu den Leiden des Verletzten beigetragen hat.

2. Wenn die Gesundheitsbeeinträchtigungen Auswirkungen einer Schadensanfälligkeit sind, kann es geboten sein, in die Billigkeitsentscheidung miteinzubeziehen, inwieweit die körperlichen Beschwerden des Verletzten einerseits durch den Unfall und andererseits durch die vorher vorhandene krankhafte Anlage verursacht wurden (3.500 € bei vorgeschädigter HWS; neun Monate unfallbedingte Schmerzen).

10. Beweisanforderungen für kompatible Schäden bei Vorhandensein eines Vorschadens

LG Köln, Urteil vom 16.03.2018 - 4 O 111/16; BeckRS 2018, 18480

(StVG § 7; ZPO § 287)

Der Geschädigte kann selbst kompatible Schäden nicht ersetzt verlangen, wenn jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO) auszuschließen ist, dass sie bereits im Rahmen eines Vorschadens entstanden sind. Bei unstreitigen Vorschäden und bestrittener unfallbedingter Kausalität des geltend gemachten Schadens muss der Geschädigte im Einzelnen ausschließen, dass Schäden gleicher Art und gleichen Umfangs bereits zuvor vorhanden waren, wofür er bei unstreitigen Vorschäden im Einzelnen zu der Art der Vorschäden und deren behaupteter Reparatur vortragen muss.

11. Keine Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten und Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung

KG, Beschluss vom 27.06.2018 - 25 U 155/17 (LG Berlin); BeckRS 2018, 18330

(BGB § 249)

Amtliche Leitsätze:

1. Verbringungskosten sind bei fiktiver Abrechnung auf der Basis der Reparaturkosten einer Markenwerkstatt zumindest in Berlin nicht erstattungsfähig.

2. Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung setzt einen tatsächlich eingetretenen Nutzungsausfall voraus.

13. Kein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradchutzkleidung an Beinen

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 07.06.2018 - 2-01 S 118/17; BeckRS 2018, 17966

(StVG § 7 Abs. 1, § 9, § 11 S. 2; BGB § 253, § 254 ZPO § 261 Nr. 1, § 513, § 531, § 533; VVG § 115 RVG, Nr. 2300 VV-RG § 13)

Amtlicher Leitsatz:

Ein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradchutzkleidung an den Beinen kann nicht schon aus einem reduzierten Verletzungsrisiko hergeleitet werden. Kann ein dahingehendes Verkehrsbewusstsein den tatsächlichen Umständen und Gepflogenheiten der betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht entnommen werden (hier: Fahrer einer Harley-Davidson), ist ein Mitverschulden des geschädigten Motorradfahrers nicht feststellbar.

13. Kein Verdienstausschlag im Sabbatjahr

OLG Stuttgart Urteil vom 21.6.2018 – 13 U 55/17; NJW-Spezial 2018, 554

(BGB § 249, § 833 S. 1, § 843; LBG BW § 69 Abs. 5 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Befindet sich ein Landesbeamter unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge in der Freistellungsphase (sog. Sabbatjahr) einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 Satz 1 LBG BW und wird er infolge eines Hundebisses für einen Zeitraum von 2 Monaten dienstunfähig, so erleidet er keinen nach § 843 BGB erstattungsfähigen Erwerbsschaden.

2. Für einen gesetzlichen Forderungsübergang nach § 81 Abs. 1 Satz 1 LBG BW fehlt es überdies an der not-

wendigen Kausalität des Schadensereignisses für die Erbringung der in den Zeitraum der Dienstunfähigkeit fallenden Dienstbezüge, die nicht aus sozialen Gründen gewährt werden, sondern die von dem Landesbeamten im Zeitraum der Ansparphase erbrachte Mehrarbeit ausgleichen.

14. Ersatzfähigkeit fiktiver Reparaturkosten bei nicht dargelegter Weiternutzung

LG Berlin Urteil vom 12.4.2018 – 41 O 41/17; BeckRS 2018, 13211

BGB § 249, § 421, § 823 Abs. 2 StVG § 7, § 17, § 18; VVG § 115;

Amtliche Leitsätze:

1. Liegen die Reparaturkosten nach Gutachten oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes und wird das Fahrzeug nicht instandgesetzt und weitergenutzt, ist bei fiktiver Abrechnung lediglich der um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
2. Für einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ist der Restwert immer brutto zu berücksichtigen, da er beim Verkauf keine Umsatzsteuer abzuführen hat.

15. Einfaches Bestreiten der unbeglichenen Rechnung über die Sachverständigenkosten

BGH, Urteil vom 5.6.2018 – VI ZR 171/16; BeckRS 2018, 22336

BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 632 Abs. 2 (ZPO § 287; StVG § 7, § 18; VVG § 115)

Amtlicher Leitsatz:

Legt der Geschädigte oder der an seine Stelle getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung über die Sachverständigenkosten vor, genügt ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht der Geschädigte oder der Zessionar andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beibringt.

16. Verweis auf qualitativ gleichwertige freie Werkstatt bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten

LG Hannover, Urteil vom 26.03.2018 - 18 S 28/17 (AG Hannover); BeckRS 2018, 17501

(BGB §§ 249, 823, 1004; BDSG 1990 § 7)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten ist der einstandspflichtige Versicherer berechtigt, auf die Werte einer qualitativ gleichwertigen freien Werkstatt zu verweisen, wenn die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Voraussetzungen (Fahrzeug älter als 3 Jahre, nicht durchgehend in Markenwerkstatt gewartet und repariert) vorliegen.
2. Wer fiktiv abrechnet, benötigt keine Bescheinigung über eine durchgeführte Reparatur. Die Kosten einer Reparaturbescheinigung sind nicht zu ersetzen.
3. Die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung des Gutachtens zum Fahrzeugschaden begründet weder einen Entschädigungsanspruch wegen unberechtigter Datenübermittlung noch einen Unterlassungsanspruch.

17. Erwerb eines Ersatzfahrzeuges nach Wert aus Sachverständigengutachten

LG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2018 - 19 O 99/16; BeckRS 2018, 19812

(BGB § 286, § 288; StVG § 7 Abs. 1)

1. Erwirbt ein Geschädigter ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen Brutto-Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeuges entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Fahrzeuges unter Abzug des Restwertes ersetzt verlangen. Auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen Brutto-Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.
2. Für eine Radiusköpfchenfraktur links, multiple Prellungen an den Extremitäten und eine BWS-Kontusion mit einer vollen Arbeitsunfähigkeit für etwa fünf Wochen ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt keine ausreichende Motorradschutzkleidung, insbesondere keine Protektoren, trug, ein Schmerzensgeld von 2.400 Euro angemessen.

18. Ermittlung des Restwertes eines Fahrzeugs bei Leasingunternehmen als Geschädigtem**OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.3.2018 – 1 U 55/17; NJW 2018, 2964**

(BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 254; StVG § 7, § 17, § 18)

1. Der Geschädigte leistet dem schadensrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot regelmäßig Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.
2. Unter dem regionalen Markt ist bei Leasingfahrzeugen der Markt am Ort bzw. Wohnsitz des Leasingnehmers, nicht des (geschädigten) Leasinggebers zu verstehen.
3. Der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige hat das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz zu erstellen und dabei im Regelfall drei Angebote einzuholen und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen.
4. Handelt es sich beim Geschädigten um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen, das mit dem Automarkt vertraut ist und bei dem der Abruf von überregionalen oder Internet-Restwertbörsen zum geschäftlichen Alltag gehört, so ist der Restwert – anders als sonst – unter Einschluss etwaiger Internet-Restwertangebote zu ermitteln.

V. Aufsätze

Meyer-Näser, NJW-Spezial 2018, 457:

Grenzen des Werkstatttrisikos bei der Reparaturrechnung

Heß, NJW-Spezial 2018, 393:

Auswirkungen auf die Haftungsquote bei Alkoholfahrt

Langheid/Müller-Frank, NJW 2018, 2302:

Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsvertragsrecht im ersten Halbjahr 2018

Figgner/Rabe, NJW-Spezial 2018, 521:

Die Rechtsprechung zum Werkstattverweis – ein Update

Kemperdiek, zfs 2018, 368:

Die DashCam-Entscheidung des BGH – Technisches, Rechtliches und ein Ausblick in die anwaltliche Beratungspraxis

Bernau, DAR 2018, 429:

Die Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr? Eine Übersicht der seit 2015 veröffentlichten Rechtsprechung

Ahrens, NJW 2018, 2837:

DashCam-Aufzeichnungen als Beweismittel nach Verkehrsunfällen

Figgner, NJW-Spezial 2018, 858:

Die Neupreisentschädigung in der Unfallregulierung

Nugel, NJW 2018, 2941:

Wichtige Grundsätze der Quotenbildung bei einem Verkehrsunfall

Lüdemann, Sutter, Vogelpohl, NZV 2018, 411:

Neue Pflichten für Fahrzeugführer beim automatisierten Fahren? Eine Analyse aus rechtlicher und verkehrspsychologischer Sicht